

## Stellungnahme

Festlegungsverfahren Bundesnetzagentur Regelenergie BK-6-15-158/159

---

### 0. Vorbemerkung, Zusammenfassung

BalancePower begrüßt das Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur zur Weiterentwicklung der Ausschreibungsbedingungen für Regelenergie. Die vorgeschlagenen Eckpunkte sind sehr gut dazu geeignet, Markteintrittsbarrieren effektiv zu reduzieren.

Die Einführung eines zusätzlichen kurzfristigen Minutenreserve-Arbeitsmarktes sehen wir allerdings als möglicherweise nicht zielführend für das Gesamtsystem an. Da die Regelleistung einen wesentlichen Eckpfeiler für die Absicherung der Netzstabilität darstellt, sind die sichere Steuerbarkeit, Planbarkeit und Verfügbarkeit von Technischen Einheiten für die Regelleistungsqualität extrem wichtig (insbesondere auch im längerfristigen Horizont). Eine deutliche Erhöhung des Regelleistungsangebotes um nur kurzfristig planbare und verfügbare Aggregate wird dazu führen, dass die Regelleistungserlöse noch stärker unter Druck geraten. Aufgrund grenzwertiger Wirtschaftlichkeit könnten sich daraufhin robuste und verlässliche Aggregate sukzessive aus dem Regelleistungsmarkt zurückziehen.

Im Folgenden kommentieren wir die aus unserer Sicht wesentlichen Diskussionspunkte.

### 1. Sekundärregelleistung SRL (Az. BK6-15-158)

#### Ausschreibungszyklus und Produktzeitscheiben

BalancePower befürwortet die Reduzierung des Ausschreibungszyklus von derzeit einer Woche auf einen Kalendertag und die Aufteilung der Produktzeitscheiben analog der aktuell geltenden Produktzeitscheiben für Minutenreserveleistung (MRL) in sechs 4-Stundenblöcken. Diese Ausgestaltung ist sehr gut geeignet, vielen Technischen Einheiten den Markteintritt in die Sekundärregelleistung (SRL) zu ermöglichen.

#### Mindestangebotsgröße, regelzonenübergreifendes Pooling

Wir verstehen den Vorschlag zur Anpassung der Mindestangebotsgröße und der damit verbundenen Abschaffung des regelzonenübergreifenden Poolings wie folgt: Eine Mindestangebotsgröße von 5 MW muss in mindestens einer Regelzone erreicht werden. In den übrigen Regelzonen ist dies nicht erforderlich; in diesen kann jeweils maximal ein Angebot kleiner 5 MW, beginnend ab 1 MW, gelegt werden.

Diese Möglichkeit sollte grundsätzlich jedem Anbieter mit klar definierten Regeln (Planungssicherheit) offen stehen. Weiterhin regen in diesem Zusammenhang an, für Regelzonen, in denen die Mindestangebotsgröße nicht (dauerhaft) erreicht werden kann, auf eine kommunikationstechnische ÜNB-Anbindung zu verzichten und (zumindest vorübergehend) die bestehende Kommunikations-/IT-Infrastruktur einer anderen Regelzone nutzen zu können.

Dieses Vorgehen wäre eine sinnvolle Weiterentwicklung der bereits erfolgten faktischen Zusammenlegung der Regelzonen bei Dimensionierung, Ausschreibung und Abruf von Regelleistung.

#### Sekundärhandel

Wir teilen die Auffassung der Bundesnetzagentur, dass eine Verkürzung der Ausschreibungszeiträume und Produktzeitscheiben der Implementierung eines – zudem in der Ausgestaltung sehr komplexen – Sekundärhandels vorzuziehen ist. Markteintrittsbarrieren für (kleine) Anbieter mit Kapazitäten, die eher für kürzere Zeiträume verfügbar und nicht über längere Zeiträume prognostizierbar sind, werden durch die vorgeschlagenen Weiterentwicklungen entscheidend abgebaut.

## Stellungnahme

Festlegungsverfahren Bundesnetzagentur Regelenergie BK-6-15-158/159

---

### Einheitspreisverfahren

Auch hier teilen wir die Einschätzung der Bundesnetzagentur, da ein Einheitspreisverfahren die Abrufkosten und damit die Belastung der Bilanzkreisverantwortlichen (punktuell) über Gebühr und vollkommen unkalkulierbar belasten könnte. Dies ist insbesondere bei der aktuellen Entwicklung hin zu teilweise exorbitant hohen Arbeitspreisen bei einem größeren Teil der bezuschlagten Angebote sehr kritisch zu sehen (die Notwendigkeit dieser extrem teuren Arbeitspreise sollte generell hinterfragt werden).

Grundsätzlich halten wir den aktuell geltenden Vergabealgorithmus für gut und sachgerecht.

### 1. Minutenreserveleistung MRL (Az. BK6-15-159)

#### Ausschreibungszyklus und Produktzeitscheiben

Der aktuelle Ausschreibungszyklus und die bestehenden Produktzeitscheiben in sechs 4-Stundenblöcken sind nach unserer Einschätzung vollkommen ausreichend. Eine weitere Untergliederung in 24 Stundenblöcke wäre administrativ mit großem Aufwand verbunden und bringt keinen Mehrwert für das Gesamtsystem. Aggregate, die aufgrund schwieriger Planbarkeit auf eine stundenscharfe Planung angewiesen sind, sollten für die Regelleistungsvermarktung ohnehin eher ungeeignet sein.

#### Mindestangebotsgröße, regelzonenübergreifendes Pooling

s. unsere Stellungnahme bei der SRL.

#### Markt für Minutenreservearbeit

Aus Sicht eines Anbieters mit im Rahmen der regulären MRL-Ausschreibungen planbaren Aggregaten (mindestens 1 Tag im Voraus für 4-Stundenblöcke) und unter Berücksichtigung des teilweise extrem geringen Leistungspreisniveaus für die längerfristige Verfügbarkeit sehen wir die Einführung eines zusätzlichen Minutenreservearbeitsmarktes als diskriminierend an; außerdem halten wir dieses Konzept für das Gesamtsystem für vermutlich kontraproduktiv.

Von einem zusätzlichen MRL-Arbeitsmarkt werden ausschließlich Aggregate mit sehr kurzfristig planbarer Verfügbarkeit und geringen Gestehungskosten profitieren, da es für Anbieter mit Aggregaten höherer Gestehungs- oder Opportunitätskosten sicherlich keine wirtschaftlichen Anreize gibt, den MRL-Arbeitsmarkt permanent zu beobachten und sich bei festgestellter Verfügbarkeit kurzfristig am hinteren Ende der Abruf-Merit-Order einzureihen. Dies wird dazu führen, dass die Arbeitspreise zusätzlich stark unter Druck geraten werden. Hoch verfügbare Aggregate mit höheren Gestehungskosten (z.B. 500 €/MWh; hier wird ausdrücklich nicht Bezug auf extrem hohe Arbeitspreise >> 1.000 €/MWh genommen), die im Rahmen der regulären MRL-Auktion bezuschlagt werden, kommen dann für MRL-Erbringungen faktisch nicht mehr zum Zug. Insbesondere sehen wir das für die negative MRL sehr kritisch.

Somit entfällt für Anlagen mit höheren Gestehungskosten die potenzielle Erlösquelle der MRL-Erbringung komplett. Da auch die Leistungsvermarktung sowohl bei positiver, als auch bei negativer MRL für längere Zeiträume keine (nennenswerten) Erlöse ermöglicht, muss die Wirtschaftlichkeit der MRL-Vermarktung für höher verfügbare und gut planbare Aggregate in Frage gestellt werden, sodass diese den MRL-Markt sukzessive verlassen könnten (s. auch den Exkurs auf der Folgeseite).

Weiterhin sehen wir – nicht zuletzt auch unter Berücksichtigung der hohen Komplexität einer möglichen Ausgestaltung – absolut keinen Mehrwert für Bereitsteller, Vermarkter und Übertragungsnetzbetreiber oder die Systemstabilität.

Aus diesen Gründen lehnen wir einen MRL-Arbeitsmarkt ab.

## Stellungnahme

Festlegungsverfahren Bundesnetzagentur Regelenergie BK-6-15-158/159

---

### Einheitspreisverfahren

s. unsere Stellungnahme bei der SRL, wir sehen keinen Unterschied zu MRL.

### Exkurs: Regelleistungsvergütung, Ausblick

In den vergangenen Jahren sind die Regelleistungsbedarfe – trotz stark gestiegener regenerativer Einspeisung – sukzessive gesunken. Dies ist neben einem flächendeckenden Einspeisemanagement und einer stark verbesserten Prognosequalität der Bilanzkreisverantwortlichen sicherlich zum größten Teil auf die positive Entwicklung des Intradaymarktes zurückzuführen. Damit haben die Vermarkter von Flexibilitäten heute zwei Optionen: Vermarktung im Rahmen der Minutenreserve/Regelenergie oder auf dem Intradaymarkt. Ein wesentlicher Unterschied beider Optionen besteht darin, dass bei der Regelleistungsvermarktung eine Verfügbarkeit garantiert werden muss; daher wird bei einem Regelleistungszuschlag auch ein Leistungspreis vergütet.

Allerdings ist die Regelleistungs-Leistungspreisvergütung durch das gestiegene Angebot und die gesunkenen Bedarfe (Angebotsüberhang z.T. Faktor 2-3) in den vergangenen Jahren stark verfallen (über längere Zeiträume bis auf 0 €/MW; einzige Ausnahme ist aktuell noch die positive SRL bei allerdings ebenfalls abnehmender Tendenz). Somit wurden die Ziele der Bundesnetzagentur, den Regelleistungsmarkt für viele Anbieter zu öffnen und die Regelenergiekosten zu reduzieren, mehr als erreicht.

In Kombination mit einer deutlich reduzierten Abrufhäufigkeit führt die starke Leistungspreiserosion dazu, dass eine Regelleistungsvermarktung für viele Technische Einheiten über längere Zeiträume wirtschaftlich uninteressant ist. Insbesondere gilt das für gut planbare Kapazitäten mit festem Arbeitspunkt und höheren Gestehungs-/Opportunitätskosten (z.B. Netzersatzanlagen, BHKW) aber auch generell für kleinere Kapazitäten (z.B. DSM-Flexibilitäten). Dadurch könnten viele Technische Einheiten tendenziell den Regelleistungsmarkt verlassen und z.T. in den Intradaymarkt abwandern oder die Flexibilitätsvermarktung ganz aussetzen.

Wir halten diese Entwicklung für die Systemstabilität für sehr ungesund. Extremsituationen wie im Februar 2012 (großen Kältewelle verbunden mit einer engen Erdgasverfügbarkeit) oder Anfang Januar 2013 (extrem großer Energieüberhang bei warmen Temperaturen und geringer Last) mit Regelleistungsabrufen an mehreren Tagen über viele Stunden, wären dann möglicherweise nicht mehr beherrschbar. Insbesondere für den mittel- bis längerfristigen Horizont mit einem weiteren deutlichen Ausbau der Erneuerbaren Energien und abnehmenden „Grunderzeugungskapazitäten“ kann dies kritisch werden.

In diesem Zusammenhang sollte eine weitere Öffnung des Regelleistungsmarktes für Technische Einheiten mit geringerer Plan- und Verfügbarkeitsqualität unbedingt mit Augenmaß erfolgen.

München, 9. Februar 2016  
BalancePower GmbH



Jochen Dickmann, Geschäftsführer

Kontaktdaten: Jochen Dickmann, Tel. 089 2420 648-36,  
dickmann@energylink.de